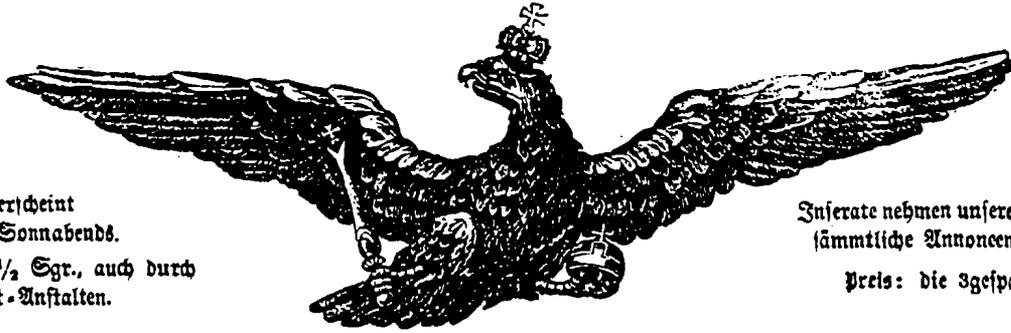


Teltower Kreisblatt.

N^o. 43.

1872.



Dies Blatt erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr., auch durch
die Kaiserl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im Kreise und
sämmliche Annoncen-Büreaus für uns an.

Preis: die 3gespalt. Zeile 1 $\frac{1}{4}$ Sgr.

17. Jahrg.

Berlin, den 29. Mai.

2. Quartal.

Am tliches

Berlin, den 26. Mai 1872.

Der Gerichtsmann Friedrich Schwizke aus Mogen hat am 11. März d. J. den 5 Jahre alten Knaben Ernst Kalz, Sohn der Hebeamme Kalz daselbst, mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet und ist dafür durch Verleihung der Rettungsmedaille am Bande ausgezeichnet worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Die auf dem Kreistage am 25. März d. J. erfolgte Wahl des Lieutenants von dem Kneisebeck auf Fühnsdorf als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den VII. Bezirk des Teltower Kreises, umfassend die Ortschaften: Rangsdorf, Gr. Machnow mit Prahmsdorf, Schulzendorf a. B., Glienicke a. B., Werben, Dabendorf Telz, Dergischow, Schünow, Nächst-Neuendorf, Fühnsdorf und Haus Boffen, ist unterm 15. d. Mts. von der Königlichen Regierung bestätigt.

Die betreffenden Ortsobrigkeiten und Gemeinden werden hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, dem Herrn von dem Kneisebeck innerhalb der Grenzen, der demselben in der Feuerlösch-Ordnung erteilten Befugnisse in allen Fällen vorschriftsmäßig Folge zu leisten und bei vorkommenden Feuersbrünsten seinen Anordnungen nachzukommen.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Berlin, den 25. Mai 1872.

Der §. 12 der ministeriellen Anweisung vom 17. Januar 1865 bestimmt, daß die Nachweisung des innerhalb des Kreises im Laufe eines Jahres erteilten Bau-Consense vom Landrath dem Fortschreibungs-Beamten zugestellt werden soll.

Nachdem jetzt, sowohl für die Städte als für das platte Land, eine neue Bau-Polizei-Ordnung in Kraft getreten und nach den Bestimmungen derselben nur in seltenen Fällen die Bau-Projecte bei mir zur Vorlage kommen, die Bau-Consense vielmehr von den Polizei-Behörden selbstständig erteilt werden, ist es im Interesse der Gebäudesteuer-Verwaltung nothwendig, daß die Polizei-Behörden eine Controle über die von ihnen erteilten Bau-Consense führen, welche den Tag der Ertheilung des Consenses, den Namen, Stand und Wohnort des Bau-Unternehmers und das Gebäude, welches gebaut werden soll, sowie die Bau- und Bedachungs-Art desselben ergibt.

Die Polizei-Behörden des Kreises ersuche ich demgemäß mit der Anlegung und Führung der Bau-Controle nach den vorstehend gegebenen Andeutungen sofort vorzugehen und mir dieselbe regelmäßig nach dem Jahresluß innerhalb der Zeit vom 1. bis 8. Januar einzusenden, oder aber anzuzeigen, daß Bau-Consense im abgelaufenen Jahre nicht erteilt worden sind.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Aufforderung

zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen 'Jacob Saling'schen Stiftung' für Studierende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thln. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studierende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat 'mit Auszeichnung bestanden' zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfalligen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungs-Bezirke sie ihrem Domicil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein;
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwähnten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder von einem Gymnasium;
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 24. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hiersebst circa 100 Gestütsperde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten,